

25. TAGUNG
Straßburg, 29.-31. Oktober 2013

Wahl der Mitglieder des Avagani (Ältestenrat) der Stadt Jerewan, Armenien (5. Mai 2013)

Empfehlung 344 (2013) ¹

1. Nach der Einladung des Premierministers der Republik Armenien entschied der Kongress, die Wahlen der Mitglieder des Avagani (Ältestenrats) der Stadt Jerewan am 5. Mai 2013 zu beobachten. Stewart DICKSON (Großbritannien, L, ILDG) wurde zum Delegationsleiter und Berichterstatter ernannt.

2. Der Kongress der Gemeinden und Regionen des Europarats verweist auf:

a. Die Statutarische Entschließung über den Kongress der Gemeinden und Regionen Europas [CM/Res(2012)2]², die am 19. Januar 2011 vom Ministerkomitee des Europarats angenommen wurde, und insbesondere auf ihren Artikel 2, Abs. 4 über die Aufgabe des Kongresses, Kommunal- und Regionalwahlen zu beobachten;

b. die Grundsätze, die in der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung (CETS Nr. 122) festgelegt sind und die von Armenien am 25. Januar 2002 ratifiziert wurde und am 1. Mai 2002 in Kraft trat.

3. Der Kongress verweist auf die Bedeutung echter demokratischer Wahlen und auf sein konkretes Mandat und seine Aufgabe, die Kommunal- und Regionalwahlen in den Mitgliedstaaten des Europarats zu beobachten.

4. Er betont, dass er die Wahlbeobachtungen nur nach Einladung durch die jeweiligen Staaten durchführt. Ähnlich wie der Monitoringprozess der Europäischen Charta der kommunalen Selbstverwaltung werden auch die Wahlbeobachtungsmissionen als Maßnahmen verstanden, die im Dialog mit den jeweiligen Stellen durchgeführt werden.

5. In Übereinstimmung mit seiner Entschließung 306 (2010) REV³ über die Regeln für die Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen betont der Kongress die Bedeutung dieser statutarischen Tätigkeit und deren ergänzende Natur in Bezug auf das politische Monitoring der Situation der lokalen und regionalen Demokratie in den Mitgliedstaaten des Europarats.

6. Der Kongress stellt mit Zufriedenheit fest, dass:

a. die Wahlen der Mitglieder des Avagani (Ältestenrats) der Stadt Jerewan am 5. Mai 2013 generell technisch gut vorbereitet waren und in ordnungsgemäßer Weise durchgeführt und in Übereinstimmung mit den Standards für demokratische Wahlen, die vom Europarat und anderen internationalen Institutionen entwickelt wurden, organisiert wurden;

¹ Diskussion und Zustimmung durch die Kammer der Gemeinden am 30. Oktober 2013 und Annahme durch den Kongress am 31. Oktober 2013, 3. Sitzung (siehe Dokument [CPL\(25\)3](#), Begründungstext), vorgelegt von Stewart Dickson, Großbritannien (L, ILDG), Berichterstatter.

² Statutarische Entschließung [CM/Res\(2011\)2](#).

³ Beobachtung von Kommunal- und Regionalwahlen – Strategie und Vorschriften des Kongresses, [RES306\(2010\)REV](#).

b. nach den Empfehlungen, die 2009 vom Kongress ausgesprochen wurden (Empfehlung 277 (2009)⁴) Fortschritte erzielt wurden, insbesondere in Bezug auf eine Verschiebung von einem parteiischen hin zu einem nicht-parteiischen Modell auf der Ebene der Zentralen Wahlkommission und der Wahlkreiskommissionen, gewährleistet durch das neue Wahlgesetz; darüber hinaus gewährleistete die Zusammensetzung der Wahlbezirkskommissionen bessere Chancen für die konkurrierenden Parteien, sich gegenseitig zu überprüfen;

c. es dank der Bestimmung, dass nur 15 Wähler gleichzeitig das Wahllokal betreten durften, was über die Kongress-Empfehlung 338 (2012) hinausgeht, die eine Begrenzung der Anzahl der Anwesenden in den Wahllokalen vorschlug, und der Klarstellung über die Hilfestellung bei Wählern in den Wahllokalen, die sich als positiv für den Wahltag erwiesen, eine größere Kontrolle in den Wahllokalen gab;

d. allgemein einige Fortschritte im Hinblick auf die Stärkung des Systems der gegenseitigen Kontrollmechanismen und im Hinblick auf die Pressefreiheit und die Maßnahmen zur Bekämpfung von Korruption gab.

7. Gleichzeitig hat der Kongress Themen identifiziert, die einer Lösung bedürfen, u.a.:

a. die Frage der Wählerregistrierung - dies betrifft jene Bürger, die nicht mehr in Jerewan leben, aber dennoch im Einwohnerverzeichnis enthalten sind und somit auf den Wählerlisten erscheinen, sowie den diesbezüglichen möglichen Missbrauch des Wahlrechts;

b. die Kameras, die in jedem Wahllokal vorhanden sind, und die Praxis des umfangreichen Filmens der verschiedenen Beteiligten sowie die umfangreiche Zahl der inländischen Beobachter in den Wahllokalen;

c. der Einsatz von Handys in den Wahllokalen, insbesondere während der Stimmauszählung;

d. die Berichte, die bei der Delegation über den Druck eingingen, der auf staatliche Angestellte ausgeübt wurde, für eine bestimmte Partei zu stimmen und andere Wähler zu beeinflussen, sowie das immer wiederkehrende Thema des Stimmenkaufs.

8. In Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen fordert der Kongress die armenischen Stellen auf, alle erforderlichen Schritte zu ergreifen:

a. um in das Wahlgesetz präzisere Ausführungen über den ständigen oder Hauptwohnsitz aufzunehmen, damit neben der Anmeldung auch der Wohnsitz eine Bedingung für das Wahlrecht auf kommunaler Ebene ist, da kommunale Angelegenheiten von der Wählerschaft entschieden werden sollten, die tatsächlich in einer spezifischen Gemeinde lebt;

b. um die Bestimmung im Wahlgesetz über die Rechte von innerstaatlichen Beobachtern, Vertretern und Medienvertretern im Hinblick auf das Fotografieren und das Aufnehmen von Videos in Wahllokalen zu ändern, um das übermäßige Filmen am Wahltag zu beenden, das Misstrauen bei den Wählern hinsichtlich übermäßig kontrollierter Wahlverfahren auslösen könnte;

c. um eine Bestimmung einzuführen, die den Einsatz von Handys in Wahllokalen einschränkt, insbesondere während der Stimmauszählung, um Praktiken zu vermeiden, die die Wahlabläufe behindern könnten.

9. In Übereinstimmung mit internationalen Standards für freie und faire Wahlen, die die Staaten auffordern, jegliche Art von Wahlbetrug zu bekämpfen⁵, fordert der Kongress die armenischen Stellen auf, die anwendbaren Bestimmungen, die im Strafrecht enthalten sind, umzusetzen, insbesondere im Hinblick auf finanzielle Anreize und die Ausübung des Wahlrechts.

⁴ Erste Kommunalwahlen in Jerewan, Armenien (31. Mai 2009), [REC277\(2009\)](#).

⁵ Kodex der guten Praxis in Wahlangelegenheiten, Leitlinien und Begründungstext, [CDL-AD\(2002\)23rev](#), Venedig-Kommission.

10. Im Einklang mit der Stellungnahme der Venedig-Kommission⁶ ist der Kongress der Überzeugung, dass, obwohl das Wahlgesetz von Armenien über das Potenzial verfügt, die Durchführung demokratischer Wahlen zu gewährleisten, Gesetze allein dies nicht sicherstellen können. Er fordert daher die Stellen in der Republik Armenien auf, vollumfänglich und ordnungsgemäß die Bestimmungen des Wahlgesetzes und anderer Gesetze, die sich auf Wahlanglegenheiten beziehen, umzusetzen.

⁶ Gemeinsame abschließende Stellungnahme über das Wahlgesetz von Armenien, [CDL-AD\(2011\)032](#), Venedig-Kommission und OSZE/ODIHR.